

Materielle Verantwortlichkeit bei Verletzung der Räum- und Streupflicht auf Gehwegen

Dr. KURT HOHLWEIN,

Justitiar des VEB Bezirksdirektion des Straßenwesens Halle

In ihrem Beitrag „Materielle Verantwortlichkeit bei Verletzung von Straßenreinigungspflichten“, NJ 1982, Heft 9, S. 409 ff., vertreten L. Boden / W. Schneider die Auffassung, daß bei Schadensfällen wegen Verletzung von Straßenreinigungspflichten, also insbesondere bei Nichtdurchführung der Räum- und Streupflicht auf Gehbahnen, die materielle Verantwortlichkeit nach dem Staatshaftungsgesetz vom 12. Mai 1969 (GBl. I Nr. 5 S. 34) zur Anwendung kommt, wenn die Straßenreinigungspflicht nicht durch entsprechende Beschlüsse der Volksvertretungen als Anliegerpflicht ausgestaltet worden ist.

Dieser Meinung kann ich mich aus folgenden Gründen nicht anschließen:

Die Durchführung des Straßenwinterdienstes ist in § 10 Abs. 2 der VO über die öffentlichen Straßen - StraßenVO - vom 22. August 1974 (GBl. I Nr. 57 S. 515) geregelt. Sie erstreckt sich jedoch nur auf die Fahrbahnen, nicht aber auf Geh- und Radbahnen. Der Winterdienst auf den Fahrbahnen wird auf der Grundlage von Räum-, Streu- und Sprühplänen ausgeübt, die von dem zuständigen örtlichen Organ bestätigt sind.

Die Durchführung des Winterdienstes auf Geh- und Radbahnen obliegt als Teil der Straßenreinigungspflicht den Räten der Städte und Gemeinden (§§ 1 und 2 der 3. DVO zum Landeskulturgesetz vom 14. Mai 1970 [GBl. II Nr. 46 S. 339]). In der Regel ist er durch Stadt- oder Gemeindeordnungen auf die Anlieger übertragen worden (§ 8 der 3. DVO). Der Winterdienst besteht in einer Räum- bzw. Streupflicht.

Auf Gehbahnen haben die Anlieger ihre Räum- bzw. Streupflicht dann erfüllt, wenn ein Streifen der Gehbahn, der dem Umfang des Fußgängerverkehrs gerecht wird, vom Schnee geräumt oder gegen Glätte abgestumpft worden ist. Eine Radbahn wird nicht immer geräumt oder abgestumpft werden können, insbesondere dann nicht, wenn sie durch eine Schneeanhäufung infolge der Räumung der Fahrbahn für den Radfahrer nicht benutzbar ist. In diesen Fällen muß die Fahrbahn den Radfahrerverkehr - wie bei Straßen ohne Radbahnen - aufnehmen (§32 Abs. 1 StVO). Die Pflicht zum Streuen von Geh- und Radbahnen entsteht am Tage unmittelbar nach Schneefall bzw. nachdem Eisglätte eingetreten ist.

Werden bei der Durchführung des Winterdienstes auf den Fahrbahnen von öffentlichen Straßen Pflichten zur Gewährleistung der öffentlichen Nutzung der Straßen rechtswidrig verletzt, ist für dadurch verursachte Schäden der Rechtsträger oder Eigentümer der Straße verantwortlich (§ 23 StraßenVO). Diese eindeutige Verantwortlichkeitsregelung, die mit den zivilrechtlichen Bestimmungen über die Wiedergutmachung von Schäden (§§ 330 ff. ZGB) übereinstimmt, ist in Wissenschaft und Praxis allgemein anerkannt.

Erleiden Verkehrsteilnehmer durch Verletzung der Räum- bzw. Streupflicht auf Geh- und Radbahnen Schäden, dann haften

- a) die Anlieger, wenn ihnen durch Stadt- oder Gemeindeordnungen die Räum- und Streupflicht übertragen wurde;
- b) die zuständigen Räte der Städte und Gemeinden, wenn die Räum- bzw. Streupflicht nicht auf die Anlieger übertragen wurde;
- c) die Räte der Städte und Gemeinden, wenn Anlieger an Wegen nicht vorhanden sind. (Dies kann z. B. der Fall sein bei Wegen, die von der geschlossenen Ortschaft zum außerhalb gelegenen Bahnhof führen, bei stark begangenen Wegen in Grün- oder Parkanlagen sowie bei Brücken, die einer besonderen Vereisungsgefahr ausgesetzt sind.)

In der Literatur bestehen unterschiedliche Auffassungen über die Rechtsgrundlagen für die Haftung bei Verletzung der Räum- und Streupflicht auf Gehbahnen.

K. Bönninger/H. Knobloch vertreten die Auffassung¹, daß bei Verursachung von Schäden an Verkehrsteilnehmern durch Verletzung der Streupflicht der Rat der Stadt oder Gemeinde nach dem Staatshaftungsgesetz haftet und daß deshalb Ansprüche auf dem Verwaltungsweg geltend zu machen sind. Diese Ansicht begründen sie wie folgt: „Die Streupflicht auf den Geh- und Radwegen obliegt den Räten der Städte und Gemeinden nicht als Rechtsträger der Straße, sondern auf Grund ihrer verwaltungsrechtlichen Pflicht zur Sicherung von Ordnung, Sauberkeit und Hygiene auf den öffentlichen Straßen, in Grünanlagen und Parks. Deshalb ist die Pflicht auch nicht im Zusammenhang mit dem Straßenwesen, sondern im Zusammenhang mit der Sauberhaltung der Städte und Gemeinden geregelt.“

Den gleichen Standpunkt nehmen L. Boden/W. Schneider im o. g. Beitrag ein.

Dagegen bin ich der Auffassung, daß in derartigen Fällen die Bestimmungen des Zivilgesetzbuchs anzuwenden sind. Dabei sind m. E. folgende Faktoren zu beachten:

Die Ausübung des Winterdienstes auf den Fahrbahnen ist eine wirtschaftlich-organisatorische und operative Aufgabe der Rechtsträger der Straße zur Gewährleistung der öffentlichen Nutzung der Straße. Das ergibt sich eindeutig aus § 10 der StraßenVO.

Dazu stünde aber in Widerspruch, wenn die Ausübung des Winterdienstes auf den Gehbahnen staatliche Tätigkeit sein sollte. Eine solche Unterscheidung ist durch nichts gerechtfertigt, weil die Ausübung des Winterdienstes auf den Gehbahnen keineswegs staatliche vollziehend-verfügende Tätigkeit ist. Dieser Widerspruch erklärt sich m. E. dadurch, daß vor der StraßenVO und dem ZGB erlassene Rechtsvorschriften diese Aufgabe den Staatsorganen übertragen. Da zwischen staatlichen Aufgaben der Staatsorgane und Rechtsträgeraufgaben nicht unterschieden wurde, mußte bei Pflichtverletzungen zwangsläufig das Staatshaftungsgesetz angewendet werden. Im Straßenwesen war das allgemein so.

Mit dem Erlaß der StraßenVO und des ZGB änderte sich die Rechtslage, denn es wurden die den staatlichen Organen als Rechtsträgern obliegenden Aufgaben' auch zu sog. Rechtsträgeraufgaben qualifiziert und damit auch dem Zivilrecht zugeordnet. Die Folge davon ist, daß, sofern staatliche Organe und Einrichtungen als Teilnehmer am Zivilrechtsverkehr handeln (§11 ZGB), sich ihre Schadenersatzpflicht nach den Vorschriften des Zivilrechts (§§ 330 ff. ZGB) bestimmen.²

Diesem Rechtszustand sollte durch entsprechende Änderung der vorstehend genannten älteren Rechtsvorschriften Rechnung getragen werden.

1 Vgl. K. Bönninger/H. Knobloch, Das Hecht der öffentlichen Straßen, Leipzig 1978, S. 60.

2 Ebenso Zivilrecht, Lehrbuch, Berlin 1981, Teil 2, S. 192.

Fortsetzung von S. 237

ten der Staaten hinsichtlich der Übermittlung von Daten und Informationen bei der internationalen Zusammenarbeit zum Schutz der Umwelt statuiert werden, der Stimme enthielten.

Daß die Vereinbarung von weitreichenden Zusammenarbeitspflichten zwischen Staaten unterschiedlicher sozialökonomischer Systeme unter bestimmten Voraussetzungen möglich ist, zeigt der Abschluß des Abkommens zwischen der UdSSR und den USA über die Zusammenarbeit im Bereich des Umweltschutzes vom 23. Mai 1972, auf dessen Grundlage eine gemeinsame sowjetisch-amerikanische Kommission gebildet wurde (vgl. Neue Zeit [Moskau] 1972, Heft 23, S. 43).

12 Vgl. Völkerrecht, Dokumente, Teil 3, a. a. O., S. 709 ff.

13 Beispielsweise fallen jährlich allein 20 Millionen Hektar Land der Versteppung zum Opfer, 18 Millionen Hektar tropische Urwälder werden abgeholzt, Klimaveränderungen sind die Folgen und werden von einer genetischen Verarmung begleitet.

14 Abgedruckt bei: B. Graefrath/E. Oeser/P. A. Steiniger, Völkerrechtliche Verantwortlichkeit der Staaten, Berlin 1977, S. 229 f.

15 Vgl. Völkerrecht, Dokumente, Teil 2, Berlin 1980, S. 638 ff.

16 Vgl. hierzu P. Steinert, „Verantwortlichkeit und Haftung im Völkerrecht“, Wissenschaftliche Zeitschrift der Humboldt-Universität Berlin, Gesellschafts- und Sprachwissenschaftliche Reihe, 1981, Heft 1, S. 23 ff.

In diesem Zusammenhang sei auch auf den Bericht einer im Rahmen des UNEP gebildeten „Expertengruppe zur Haftung für Verschmutzung und anderen Umweltschaden und zum Ausgleich solchen Schadens“ verwiesen, die eine Auswahl Sachfragen fixierte, denen Priorität beigemessen werden soll. Diese Fragen umfassen sowohl die Verantwortlichkeit wie die Haftung der Staaten. Vgl. Dokument UNEP/WG. 8/3 vom 6. April 1977 sowie Dokument UNEP/WG. 12/3 vom 3. Oktober 1977.